



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/922	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.2 Umwelt	Datum: 23.08.2016	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael
	Bearbeiter/in: Beck, Ralf-Dieter	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
aktualisierte Antrags- und Informationsunterlagen zum Aufbringen von Böden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt die aktualisierten Unterlagen zur Kenntnis

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt**

2. Sachverhalt:

Die Verwertung von Böden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird in den einzelnen Kreisen in S – H sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Kreis Rendsburg - Eckernförde sticht hier mit einem z. Zt. noch sehr eingeschränkten Kontrollumfang hervor. Dies führt vermehrt zur Ablagerung von Böden zweifelhafter Herkunft und Qualität auf hiesigen Flächen.

Ziel einer Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Bodenschutz und Abfall des LKT S-H war es, in Zusammenarbeit mit dem MELUR, dem LLUR und der LWK ein einheitliches Beantragungssystem zu erarbeiten um bestehende Unterschiede auszuräumen. Auf den nächsten Dienstberatungen der unteren Bodenschutzbehörden wird das zuständige Ministerium die landeseinheitliche Nutzung der erarbeiteten Unterlagen empfehlen.

Im Ergebnis liegen nun ein aktualisierter Antrag (geplant ist die Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises) ein begleitendes Merkblatt, sowie ein Info - Flyer vor, die die notwendigen Bearbeitungsschritte und einzureichenden Unterlagen erklären.

Nach einer ca. 6 monatigen Probezeit in deren Verlauf von den Anwendern Änderungs- und Verbesserungsvorschläge eingereicht werden können, werden diese dann in weiteren Treffen der Arbeitsgruppe hinsichtlich ihrer Aufnahme geprüft. Auch diese Änderungen erfolgen in Abstimmung mit MELUR, LLUR und LWK.

Mit Einführung der neuen Formulare wird die eingeschlagene Vorgehensweise des Fachdienstes fortgesetzt:

Je vollständiger die Unterlagen eingereicht werden, umso geringer sind

verwaltungsintern Bearbeitungsaufwand und Bearbeitungszeit. Im günstigsten Fall kann die Bearbeitungszeit um mehr als 50% verkürzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Vordruck Antrag, Info - Flyer



**Antrag zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden
(durchwurzelbare Bodenschicht)**

(§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV)

Stand 07.07.2016

Hinweis: die mit * gekennzeichneten Punkte sind Pflichtangaben. Ohne diese ist eine Bearbeitung nicht möglich !

Kreis Rendsburg Eckernförde

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Antragsteller/in:

Name :

Vorname:

Straße /Hausnummer:

PLZ / Ort:

Tel:

e – mail:

1. Ziel und Zweck der Maßnahme* (Beschreibung des Vorhabens)

.....
.....

vorgesehene Auf- / Einbringungsmenge*:m³

vorgesehener Durchführungszeitraum*: Beginn: Abschluss:

2. Art der Maßnahme*

2.1 Auf- und Einbringen von Materialien auf und in eine durchwurzelbare Bodenschicht

- Garten- und Landschaftsbau (z. B. Anlage von Gärten, Grünflächen, Parkanlagen)
- Auf - und Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Auffüllung von Senken, Bodenverbesserung)
- Verwertung von Bankettschälgut aus Straßenunterhaltungsmaßnahmen
- sonstiges:



**Antrag zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden
(durchwurzelbare Bodenschicht)**

(§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV)

Stand 07.07.2016

2.2 Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht

- Begrünung von technischen Bauwerken (z. B. Lärm- und Sichtschutzwälle)
- Begrünung von sonstigen Aufschüttungen und Halden
- Abgrabungsrekultivierung (z. B. nach Kiesabbau)
- Herstellung im Garten- und Landschaftsbau:
 - Golfplatzbau
 - Rasensportanlage
 - Bauvorhaben/Wohngebiete
- sonstiges:

3. Angaben zur Herkunft und zur Beschaffenheit des zu verbringenden Materials*
(differenziert nach Herkunftsort und ggf. Charge)

3.1 Angaben zum Herkunftsort*
(für jeden Herkunftsort separat angeben)

Ort: Gemarkung: Flur: Flurstück:

Straße und Hausnr.:

Übersichtskarte und Lageplan (Maßstab 1: 5.000 oder größer) beifügen

3.2 Vornutzung am Herkunftsort*

- Acker
- Grünland
- Wald
- Kleingarten
- Park bzw. Freizeitfläche
- Kinderspielplatz
- Wohngebiet
- Industrie/Gewerbe
- Wasserfläche (Baggergut)
- Ödland / Brachfläche
- Überschwemmungsgebiet

Sonstiges:

Nutzungszeitraum - soweit bekannt - :

3.3 Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Untersuchungen am Herkunftsort*

Untersuchungsbedarf besteht insbesondere für Bodenmaterialien der folgenden Herkünfte:

- Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie militärisch genutzten Gebieten
- Oberböden (bei aufgeschütteten Böden auch tiefere Schichten) im Kernbereich städtisch und industriell geprägter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche
- Altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfällen und deren Umfeld



Antrag zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden (durchwurzelbare Bodenschicht)

(§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV)

Stand 07.07.2016

- Oberböden im Straßenrandbereich einschließlich Bankettschälgut, mindestens bis 10 m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand
 - Oberböden neben Bauten mit korrosionshemmenden Anstrichen (z.B. Strommasten)
 - Baggergut (das Einzugsgebiet des Gewässers lässt eine Verunreinigung des Sediments vermuten)
 - Böden von Überschwemmungsflächen (auch Hochwasser- und Regenrückhaltebecken), wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
 - Oberböden (bis 30 cm bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten (einschl. Müllkompost) oder anderer Abfälle aus Gewerbe und Industrie
 - Flächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde (Rieselfelder)
 - Oberböden (bis 30 cm bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig von Gärtnereien oder als Klein- und Hausgärten genutzt wurden
 - Böden mit hohem Humusgehalt und/oder hohem Nährstoffgehalt (z.B. Torf-, Waldboden)
- keine Anhaltspunkte für einen Untersuchungsbedarf

3.4. Untersuchungsumfang

Sofern ein Untersuchungsbedarf festgestellt wird, ist i.d.R. eine Analyse auf folgende Parameter durchzuführen:

pH-Wert, Arsen, Cadmium, Blei, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Zink, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzo(a)pyren, Polychlorierte Biphenyle (PCB).

Liegen nur Anhaltspunkte für Böden mit erhöhtem Humus- und/oder Nährstoffgehalt vor, ist eine Analyse auf TOC und ggf. Arsen ausreichend.

Die Probenahme und die Untersuchung sind nach den Vorgaben des Anhangs 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung durchzuführen. Die Gehalte sind in mg/kg Trockenmasse anzugeben.

Die Probenahme und die Untersuchung sind durch ein qualifiziertes Labor durchzuführen und mittels Probenahmeprotokoll und Prüfbericht zu dokumentieren.

3.5 Angaben zur Art des Materials*

- Bodenmaterial aus natürlicher Lagerung als
 - Oberbodenmaterial (Mutterboden, auch humusreiche Oberböden wie Torfe, Mudde)
 - Material tieferliegender Schichten
 - Nicht zuordnungsfähig (z. B. Gemische)
- Auffüllungsböden mit Beimengungen (z. B. Bauschutt, Schlacken, Müllkompost)
- Baggergut
- Sonstige Materialien

Bodenartenhauptgruppe: Sand Lehm/Schluff Ton wechselnd

Humusgehalt: < 1 % 1 - 2 % 2 - 4 % 4 - 8% 8 - 16 % > 16%



Antrag zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden (durchwurzelbare Bodenschicht)

(§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV)

Stand 07.07.2016

4.5 Notwendigkeit von Untersuchungen am Auf- / Einbringungsort

Wenn die Schadstoffgehalte im verwendeten Bodenmaterial 70 % der Vorsorgewerte überschreiten, sind i.d.R. zusätzlich Bodenuntersuchungen am Auf- / Einbringungsort entsprechend dem unter 3.4 genannten Untersuchungsumfang durchzuführen.

Bei der Auf- und Einbringung von Materialien mit erhöhtem Nährstoffgehalt, die den Regelungen des Düngemittelrechts unterliegen, ist ergänzend eine Bodenuntersuchung am Auf- / Einbringungsort nach düngerechtlichen Vorgaben erforderlich.

5: Einverständnis der Gemeinde

Dem Antrag ist das schriftliche Einverständnis der betroffenen Gemeinde zur geplanten Maßnahme beizufügen. Wird dieses nicht beigebracht, verlängert sich die Bearbeitungszeit um ca. 5 Wochen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

- Durchführung in möglichst wenigen Arbeitsschritten,
- Einsatz bodenschonender Fahrzeuge insbesondere auf verdichtungsempfindlichen Böden (z.B. schluffige und tonige Böden),
- Die Auftragshöhe sollte idealerweise zwischen 10 cm und max. 20 cm liegen. Das aufgebrauchte Bodenmaterial kann dann gut in den vorhandenen Oberboden eingearbeitet werden.



6 Nachsorge

Insbesondere bei der Erstbewirtschaftung aufgefälliger Flächen sind das noch empfindliche Bodengefüge und die gestörte biologische Aktivität zu berücksichtigen.

Wichtig sind daher:

- Eine angepasste Bewirtschaftung mit leichtem Gerät und bei trockener Witterung
- Die Beseitigung von Verdichtungen und Verhärtungen mittels Tiefenlockerung
- Der Verzicht auf den Anbau spät oder mit schweren Maschinen zu erntenden Kulturen wie Mais oder Zuckerrüben in den ersten 6 Jahren

- Einsatz tiefwurzelnder Pflanzen wie Lupine, Raps oder Ölrettich zur Unterstützung der Bodenstrukturierung und -stabilisierung
- Die Förderung der Gefügebildung durch Kalibung und organische Düngung
- Ganzjährige Begrünung zur Vermeidung von Bodenerosion und Verschlammung



7 Ansprechpartner

Untere Naturschutzbehörde

Falk Hurrelmann
Kieler Straße 53
24687 Rendsburg
Tel: 04331 202576

Untere Bodenschutzbehörde

Ralf – Dieter Beck
Kieler Straße 53
24687 Rendsburg
Tel: 04331 202576

Impressum:

Hrsg. Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Bodenschutzbehörde
Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg

Bildquelle: Fachdienst Umwelt



Hinweise für den Umgang mit Bodenaushub bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen

Stand 16.08.2016



1 Ziele des Bodenschutzes

Der Boden ist ein wichtiger Bestandteil unseres Ökosystems und übernimmt neben der zentralen Rolle für das Wachstum landwirtschaftlicher Nutzpflanzen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt. Ziel des Bodenschutzes ist es daher, die Böden mit ihren natürlichen Standorteigenschaften zu erhalten oder so weit wie möglich wieder herzustellen.

Bei Baumaßnahmen fallen erhebliche Mengen an Bodenaushub an, die auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll verwertet werden können.

Um nachteilige Umweltauswirkungen durch die Bodenauffüllung zu vermeiden und die Bodenfunktionen auf der Aufbringungsfläche nachhaltig zu sichern, zu verbessern oder wieder herzustellen, sind die nachfolgend genannten Punkte zu beachten.

2 Genehmigung

Aufschüttungen im Außenbereich bedürfen nach § 11 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche

- größer als 1.000 m² ist oder
- die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Genehmigungsbehörden sind die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Erforderliche Antragsunterlagen stehen auf der Homepage des Kreises zum download zur Verfügung /oder sind bei den in Nr. 7 genannten Ansprechpartnern zu erhalten.

In verfahrensfreien Vorhaben haben die Beteiligten die bodenschutzrechtlichen Regelungen zur Vorsorge eigenverantwortlich zu beachten.

3 Voraussetzungen für eine Bodenauffüllung

Durch die Bodenauffüllung muss mindestens eine der natürlichen Bodenfunktionen der Aufbringungsfläche verbessert werden, ohne dass dadurch andere Funktionen beeinträchtigt werden.

Diese Verbesserungen können z. B. sein:

- die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit,
- die Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie
- die Vergrößerung der durchwurzelbaren Bodenschicht

Ein Bodenauftrag auf Böden, die bereits in besonderem Maße die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen, stellt in der Regel keine Verbesserung dar. Bodenauffüllungen dürfen in der Regel auf folgenden Flächen nicht vorgenommen werden:

- Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahl nach Bodenschätzung über 60)
- Böden mit extremen Standorteigenschaften und besonderer Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere (meist mit geringer Bodenzahl z. B. Magerrasen)
- Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Moorböden, Auen, Bodendenkmale)
- Böden im Wald
- Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Kernzonen von Landschaftsschutzgebieten
- Gewässerrandstreifen (10 m) Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
- Landeswassergesetz (LWG)"

In Wasserschutzgebieten und bei Dauergrünland ist ein Bodenauftrag nur im Einzelfall mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig.

4 Anforderungen an das Bodenmaterial



Die Herkunft und die Qualität des aufzubringenden Bodenmaterials müssen bekannt sein. Geeignet ist unbelastetes Bodenmaterial, dessen Schadstoffgehalte 70 % der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten. Nach § 12 Abs. 4 BBodSchV gilt: bei landwirtschaftlicher Folgenutzung dürfen die Schwermetallgehalte in der ent-

standenen Bodenstruktur 70 % der Vorsorgewerte nicht überschreiten.

Eine Beprobung und Analyse durch ein anerkanntes Labor ist grundsätzlich vor der Aufbringung erforderlich, wenn der Verdacht einer stofflichen Verunreinigung besteht. Dies ist z.B. dann immer der Fall, wenn der Boden

- aus dem Innenstadtbereich,
- von Industrie-, Militär - und Gewerbeflächen,
- von Altlastverdachtsflächen,
- aus Straßenrandbereichen oder
- aus Baggergut stammt.

Der Anteil an Grobbodenbestandteilen (Steine, Kies) muss unter 1 Vol. % liegen und darf nicht höher als in der Aufbringungsfläche sein.

Der Anteil an bodenfremden Bestandteilen (Beton Ziegel, Keramik) darf 10 Vol. % nicht übersteigen. Störstoffe (Kunststoffe, Glas, Metalle, Holz) dürfen nicht enthalten sein.

Die Bodenart des aufzubringenden Bodens sollte möglichst der Hauptbodenart (Sand, Lehm/Schluff, Ton) des zu verbessernden Bodens entsprechen. Nach Einzelfallprüfung kann hier auch eine Abweichung zur Bodenverbesserung zugelassen werden. Im Einzelfall kann aber auch die Aufbringung von Lehm- und Schluffboden oder Torfen auf sandige Böden zur Verbesserung der Bodenfunktionen zugelassen werden.

Eine Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist, um Qualitätsminderungen auszuschließen, zu vermeiden.

5 Durchführung der Aufbringung

Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf ein bodenschonendes Vorgehen zu achten, d. h.:

- Arbeiten nur bei trockenerer Witterung und trockenen Böden,